



ESTI Mitteilung Nr. 2025-0601 13. Juni 2025

Vorabinfo

Harmonisierung des Schweizer Rechts mit der EU F-Gas-Verordnung: Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von Schaltanlagen und Schaltgeräte

Nach der Veröffentlichung der F-Gas-Verordnung durch das europäische Parlament und des Rates¹ hat die Schweiz diese Regelungen eingehend geprüft und plant durch eine Verordnungsänderung eine Angleichung an das EU-Recht vorzunehmen. Ziel ist es, ein gleichwertiges Schutzniveau beim Einsatz von Treibhausgasen zu gewährleisten, wie es in der Europäischen Union gilt und mögliche Handelshemmnisse zu beseitigen.

Die Verordnungsänderung regelt das erstmalige Inverkehrbringen von Schaltanlagen und Schaltgeräten, wobei Ausnahmen insbesondere für Reparatur und Wartung bestehender elektrischer Anlagen vorgesehen sind. Die Details werden in einem neuen Anhang (Anhang 2.19) der ChemRRV (SR 814.81)² geregelt, welcher per 1. Januar 2026 in Kraft treten soll.

Betreffend das erstmalige Inverkehrbringen von elektrischen Anlagen soll gemäss den aktuell vorgesehenen Regelungen sowie der Anwendung vorgenannter Ausnahmen die folgenden Anlagen verboten werden:

Anwendungsbereich	Spannungsbereich	Treibhauspotential des Gases	Erstmaliges Inverkehrbringen verboten ab:
Primär- und Sekundärverteilung ³	$0 < U \leq 24 \text{ kV}$	Alle	1.1.2026 ^{4, 5}
Primär- und Sekundärverteilung	$24 < U \leq 52 \text{ kV}$	Alle	1.1.2030 ⁵
Alle	$52 < U \leq 145 \text{ kV}$ und $I_k \leq 50 \text{ kA}$	$\text{GWP}^6 \geq 1000$	1.1.2028 ⁵
Alle	$U > 145 \text{ kV}$ $U > 52 \text{ kV}$ und $I_k > 50 \text{ kA}$	$\text{GWP} \geq 1000$	1.1.2032 ⁵
Live tank circuit breaker mit einer Füllmenge < [...] für die Verwendung als [...]	$U > 52 \text{ kV}$	$\text{GWP} \geq [\dots]^7$	1.1.2028 ⁵

¹ Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/478/de>.

³ Bei der Primärverteilung befinden sich die elektrischen Anlagen an der Schnittstelle zum Übertragungsnetz (NE2). Bei der Sekundärverteilung befinden sich die Schaltanlagen an der Schnittstelle zu niedrigeren Spannungen und Endabnehmern (vgl. Link).

⁴ Wenn nachweislich vor dem 1.1.2026 bestellt, können diese Anlagen auch nach dem 1.1.2026 in Verkehr gebracht werden.

⁵ Ausser für die Reparatur und Wartung bestehender elektrischer Anlagen, wenn durch die Reparatur oder Wartung keine Erweiterung der elektrischen Anlage oder der Menge der in der Anlage enthaltenen CO₂-Äquivalente erfolgt, sowie für die Erweiterung bestehender elektrischer Anlagen, wenn die Erweiterung ohne die Anwendung des gleichen wie bereits in der bestehenden elektrischen Anlage enthaltenen Isoliergases nicht mit der Anlage kompatibel und dadurch der Austausch der gesamten Anlage erforderlich wäre.

⁶ GWP: Global Warming Potential = Masszahl eines spezifischen Gases für den relativen Beitrag zum Treibhauseffekt.

⁷ Ausgestaltung der eckigen Klammern [...] derzeit pendent und Entscheid der Arbeitsgruppe im September 2025 erwartet.

Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2026 neue Schaltanlagen und Schaltgeräte bis und mit 24 kV mit SF₆ oder anderen F-Gasen nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, es sei denn, diese fallen unter die Ausnahmebestimmungen wie in den Fussnoten ⁴ und ⁵ beschrieben.

Diese Mitteilung ist eine gemeinsame Vorabinformation des BAFU und des ESTI, damit Betriebsinhaber und Gesuchsteller rechtzeitig die notwendigen Überlegungen anstellen können, da die Fristen relativ knapp sind. Die obenstehende Regelung ist vorbehältlich des Bundesratsbeschlusses über die Inkraftsetzung des Anhanges 2.19 der ChemRRV, welcher für Herbst 2025 geplant ist.

Die Mitteilung wurde mit Unterstützung von Loïc Schmidely (BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien) erstellt. Bei Rückfragen steht loic.schmidely@bafu.admin.ch zur Verfügung.

Walter Hallauer
Leiter Planvorlagen
Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI